



**bauropa**

**02/2007**

**KURZÜBERSICHT ÜBER DIE FÜR DAS  
NATIONALE BAURECHT BEDEUTSAMEN  
RECHTSENTWICKLUNGEN IN EUROPA**

[WWW.ARGE-BAURECHT.COM](http://WWW.ARGE-BAURECHT.COM)

## **VERGABERECHT**

### **Vergabe öffentlicher Aufträge**

Am 18. Januar 2007 hat der EuGH in der Rechtssache [C-220/05](#) (zum Urteilstext bitte auf das Aktenzeichen in der erscheinenden Übersicht klicken) entschieden, dass eine Vereinbarung, nach der ein erster öffentlicher Auftraggeber einem zweiten öffentlichen Auftraggeber die Errichtung eines Bauwerks überträgt, einen öffentlichen Bauauftrag im Sinne von Artikel 1 Buchstabe a) der Richtlinie 93/37/EWG in der durch die Richtlinie [97/52/EG](#) geänderten Fassung darstelle. Damit unterfällt auch eine solche Übertragung den Vorschriften über die Ausschreibung öffentlicher Bauaufträge. Der EuGH begründet die rechtliche Einordnung dieser Vereinbarung unter anderem damit, dass die Definition eines öffentlichen Bauauftrages in den Bereich des Gemeinschaftsrechts fällt und somit die rechtliche Qualifizierung eines Vertrages nach nationalem Recht nicht maßgeblich sei (nach französischem Recht handelte es sich hier um eine öffentlichrechtliche Raumordnungsvereinbarung). Im zu Grunde liegenden Fall hatte die französische Stadt Roanne mit einem öffentlichen Unternehmen eine Vereinbarung über die Errichtung eines Freizeitzentrums getroffen. Mit der geschlossenen Vereinbarung wurde das öffentliche Unternehmen zum Kauf von Grundstücken, der Beschaffung von Finanzmitteln und mit der organisatorischen Leitung des Bauvorhabens beauftragt. Nach Ansicht des EuGH sei eine Vereinbarung wie die hier vorliegende nicht allein deshalb dem Anwendungsbereich der Richtlinie entzogen, weil sie Elemente umfasst, die über die eigentliche Ausführung von Bauleistungen hinausgehen. Ausschlaggebend für die rechtliche Bewertung der Vereinbarung als öffentlicher Bauauftrag sei der Hauptgegenstand des Vertrages. Hierbei sei es unerheblich, dass der Beauftragte die Bauleistung nicht selbst ausführt, sondern durch einen Subunternehmer durchführen lasse.

### **Bestandsschutz von vergaberechtswidrigen Verträgen**

Am 23. März 2007 hat die zuständige Generalanwältin beim EuGH zum laufenden Vertragsverletzungsverfahren in der Rechtssache [C-503/04](#) (zum Text der Schlussanträge bitte auf das Aktenzeichen in der erscheinenden Übersicht klicken) Kommission gegen Deutschland, die Frage, ob vergaberechtswidrige Verträge Bestandsschutz unter dem Gesichtspunkt "pacta sunt servanda" genießen, verneint. Hintergrund des Rechtsstreits ist, dass die Gemeinde Bockhorn und die Stadt Braunschweig ohne zureichende Beachtung des Vergaberechts langjährig laufende Verträge über die Ableitung von Abwässern und die thermische Behandlung von Restabfall geschlossen hatten. Es kam in beiden Fällen zu einem Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland, bei denen der EuGH mit Urteil vom 10.04.2003 feststellte, dass Deutschland das europäische Vergaberecht verletzt hat. Die EU-Kommission macht in dem nun laufenden Verfahren geltend, dass Deutschland den EU-Vertrag verletze indem es dem Urteil vom 10.04.2003 nicht nachgekommen sei. Deutschland kann sich nach Ansicht der Generalanwältin nicht darauf berufen, dass das öffentliche Auftragswesen nach ihrer



Rechtsordnung anders als in anderen Mitgliedstaaten zivilrechtliche Grundzüge aufweist und somit der öffentliche Auftraggeber als mit dem Auftragnehmer gleichgestellter Partner an einen privatrechtlichen Vertrag gebunden ist. Der Gedanke des *effet utile* im Sinne einer weitestgehenden praktischen Wirksamkeit der [Vergaberichtlinien](#) erfordert ebenfalls eine Pflicht zur Beendigung vergaberechtswidriger Verträge. Der EuGH sieht in den Vergaberichtlinien nämlich nicht nur formelle Regelungen zur Vertragsanbahnung, sondern hebt auch ihren Zweck hervor, die Dienstleistungs- bzw. Warenverkehrsfreiheit zu verwirklichen.

### **Aufhebung der Richtlinie betreffend öffentliche Bauaufträge**

Am 13. Februar 2007 hat das Europäische Parlament dem Vorschlag zur Aufhebung der Richtlinie 71/304/EWG betreffend öffentliche Bauaufträge [zugestimmt](#). Die Richtlinie 71/304/EWG galt ausschließlich für das Bauwesen und verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Aufhebung der Beschränkungen des Zugangs, der Vergabe und der Ausführung öffentlicher Bauaufträge. Der Aufhebung der Richtlinie stimmte das Europäische Parlament zu, da die beiden Anwendungsbereiche der Richtlinie überholt waren. Ersterer Bereich der Vorschrift betraf das Verfahren der öffentlichen Auftragsvergabe, welcher durch die zeitlich nachfolgenden Richtlinien [2004/18/EG](#) und [2004/17/EG](#) überholt worden ist. Der zweite Bereich der Richtlinie, der im direkten Bezug auf die Anwendung der Artikel 43 und 49 EG- Vertrag den diskriminierungsfreien Zugang zu den Aufträgen im Allgemeinen regelte, wurde durch die Weiterentwicklung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs auf dem Gebiet des freien Dienstleistungsverkehrs gegenstandslos. Nach der neueren Rechtsprechung des Gerichtshofs im Dienstleistungssektor ist kann schon eine unterschiedslos, d.h. diskriminierungsfrei geltende Maßnahme, die geeignet ist, die Ausübung der Dienstleistungsfreiheit zu behindern, gegen die Dienstleistungsfreiheit verstoßen. Der Aufhebung dieser Richtlinie hat der Rat der Europäischen Union nun in seiner [Sitzung](#) (siehe S. 20) vom 16. April 2007 in Luxemburg zugestimmt. Damit ist die Richtlinie hinfällig geworden.

## **UMWELTRECHT**

### **Deutschland will den Energiepass für Gebäude**

Der [Aktionsplan](#) der Kommission über Energieeffizienz und die Tatsache, dass die Mitgliedstaaten ihre nationalen Aktionspläne für Energieeffizienz im Sommer vorlegen werden, haben dazu geführt, dass das Thema Energieeffizienz bei der [Konferenz](#) von EU und den G8-Staaten am 20. und 21. April 2007 in Berlin auf der Tagesordnung stand. Die EU hat sich das Ziel gesteckt, die Treibhausgasemissionen bis 2020 um 20%, bei Mitziehen der USA sogar um 30 % zu senken. Eine der Kernfragen der Konferenz war es, welches die besten Strategien sind, um Energieeffizienz-Ziele im Bereich Stromverbrauch, Gebäude und Verkehr umzusetzen. In einem Versuch, Energieverschwendung zu reduzieren, hat Deutschland die Einführung einer vorgeschriebenen Energiezertifizierung für Gebäude vorgeschlagen, die Mietern und Käufern einen besseren Überblick über zu erwartende Energiekosten geben würde. Deutschland möchte den Energieverbrauch von Neubauten um bis zu 30% senken. Auf der Grundlage der von der deutschen Regierung am 25.04.2007 beschlossenen Energieeinsparverordnung ([EnEV](#)) wird ein neuer Energieausweis für Gebäude ab Anfang 2008 schrittweise in Deutschland eingeführt. Mit dieser Verordnung zur Energieeinsparung setzt Deutschland eine europäische Verordnung über die Gesamt-Energieeffizienz von Gebäuden in nationales Recht um. Sie bedarf vor dem Inkrafttreten noch der Zustimmung des Bundesrates. Der Energieausweis soll Auskunft über Wärme- und Stromverbrauch des Wohnraums geben und so zugleich die Kauf- und Mietentscheidung von Bürgern



erleichtern. Eigentümer und Vermieter von Wohngebäuden mit mehr als vier Wohneinheiten können nach der neuen Verordnung wählen, ob sie den Energieausweis auf der Grundlage des berechneten Energiebedarfs oder des tatsächlichen Energieverbrauchs verwenden. Mit der Energieeinsparverordnung soll auch eine Inspektionspflicht für Klimaanlageanlagen in Wohngebäuden und gewerblichen Bauten eingeführt werden. Um Energieeffizienz und erneuerbare Energiequellen auch über die Grenzen der EU hinaus zu fördern, zielt die Europäische Union darauf ab, finanzielle Beihilfen von bis zu 11,2 Mrd. Euro für Nachbarstaaten bereit zu stellen. Die EU-Mitgliedstaaten werden diesen Sommer ihre Aktionspläne für mehr Energieeffizienz bei der Kommission einreichen.

## ZIVILRECHT

### Statut der Europäischen Privatgesellschaft – Parlament

Möglicherweise kommt auf europäischer Ebene eine Gesellschaftsform, die dem Mittelstand eine europäische Organisationsform für Aktivitäten im EU-Ausland zur Verfügung stellen würde. Das Europäische Parlament hat am 1. Februar 2007 einen [Initiativbericht](#) zum Statut einer Europäischen Privatgesellschaft (EPG) [Änderungsanträgen angenommen](#). Die EPG soll insbesondere grenzüberschreitend tätigen kleinen und mittleren Unternehmen (KMU), die privatrechtlich organisiert sind, europaweit eine einheitliche Rechtsform anbieten. Sie soll eine zusätzliche Option zur nationalen GmbH darstellen und Unternehmen die grenzüberschreitende Tätigkeit erleichtern. Nach Auffassung des Berichterstatters im Parlament, Lehne, soll der grenzüberschreitende Bezug schon dann gegeben sein, wenn die Gesellschaft plant, ihre Waren oder Dienstleistungen auch im Ausland anzubieten. Geregelt werden sollen in dem Statut unter anderem die gemeinschaftsrechtliche Ausgestaltung der Unternehmensform, Gründungsmodalitäten, Stammkapital (ohne Einzahlungsverpflichtung) und die Haftung des Geschäftsführers. Ob die Kommission wie vom Parlament gefordert, Anfang 2008 hierzu einen Gesetzgebungsvorschlag unterbreitet, wird derzeit kommissionsintern geprüft.,

## ZIVILPROZESSRECHT

### Grenzüberschreitendes Mahn- und Bagatellverfahren – Amtsblatt

Das Europäische Parlament hat Ende letzten Jahres zwei für die europäische Anwaltschaft bedeutsamen Verordnungen auf den Weg gebracht. Es handelt sich dabei um die Verordnung zum grenzüberschreitenden Mahn- sowie um den [Vorschlag](#) für eine Verordnung zum Bagatellverfahren. Die [Verordnung Nr.1896/2006](#) vom 12. Dezember 2006 zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens (siehe [bauropa 11+12/2005](#)) ist am 31. Dezember 2006 im Amtsblatt veröffentlicht worden und am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft getreten. Mit Hilfe des grenzüberschreitenden Mahnverfahrens kann insbesondere ein europäischer Zahlungsbefehl unbestrittene Forderungen des Zivil- und Handelsrechts EU-weit vereinfacht begetrieben werden. Mit Ausnahme einzelner Vorschriften wird die Verordnung erst ab dem 12. Dezember 2008 gelten. Der Vorschlag für eine Verordnung zum europäischen Bagatellverfahren (siehe [bauropa 05+05/2006](#)) bedarf noch der Zustimmung des Europäischen Rates. Da der Verordnungstext in enger Zusammenarbeit zwischen Parlament und Rat erfolgte, ist die Zustimmung nur noch reine Formsache. Mit ihr wird im Juni dieses Jahres noch unter deutscher Ratspräsidentschaft gerechnet. Ziel des Bagatellverfahrens ist es, ein vereinfachtes Verfahren für Bagatellsachen einzuführen, das bei grenzüberschreitenden Fällen zu einem schnellen Urteil mit geringeren Kosten führt. Die Verordnung gilt nur



für Fälle, die zum Zeitpunkt des Verfahrensbeginns den Wert von 2.000 € nicht überschreiten.

## BERUFSRECHT

### DIENSTLEISTUNGSRICHTLINIE – AMTSBLATT

Am 28. Dezember 2006 ist die Richtlinie [2006/123/EG](#) über Dienstleistungen im Binnenmarkt im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht worden (siehe *bauroopa* 01+02/2006). Einen Tag nach ihrer Veröffentlichung ist die Richtlinie in Kraft getreten. Die Mitgliedstaaten müssen die Richtlinie bis zum 28. Dezember 2009 in nationales Recht umsetzen.

### 50 Jahre Römische Verträge

Am 25. März 1957 erfolgte die Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EURATOM) für die gemeinsame Erforschung und die zivile Nutzung der Kernenergie mit Unterzeichnung der Verträge in Rom in den Musei Capitolini. Beide Verträge traten am 01. Januar 1958 nach ihrer Ratifizierung in den sechs Gründungsaaten der heutigen EU in Kraft. Zuvor war bereits die Montanunion (europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl, 1952) erfolgreich gegründet worden, während die Europäische Verteidigungsgemeinschaft 1954 gescheitert war. Das bedeutete aber nicht das Ende europäischer Integrationspläne. Bereits 1956 wurde der Entwurf für eine EWG vorgelegt, mit dem der damalige belgische Außenminister beauftragt worden war. Im Fusionsvertrag von 1965 wurden dann die Organe der drei Gemeinschaften zusammengeführt. Umgangssprachlich ist seither von der Europäischen Gemeinschaft (EG) die Rede. Sie wurde 1993 Teil der Europäischen Union (EU). So erfolgreich sich die Wirtschaftsgemeinschaft seit ihrer Gründung entwickelte, so wenige Impulse gingen von der Atomgemeinschaft aus. Sa aber die Verträge für beide Gemeinschaften in Rom unterzeichnet wurden, ist immer im Plural von den „Römischen Verträgen“ die Rede.

## IMPRESSUM

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr oder Anspruch auf Vollständigkeit.

© 2007 DAV Büro Brüssel

### REDAKTION:

RAin Eva Schriever, LL.M. (v. i. S. d. P.), RAin  
Dr. Karolin Hartmann LL.M.I  
E-Mail: [BRUESSEL@EU.ANWALTVEREIN.DE](mailto:BRUESSEL@EU.ANWALTVEREIN.DE)

### HERAUSGEBER:

#### ARGE BAURECHT:

Arbeitsgemeinschaft für privates Bau- und Architektenrecht im Deutschen Anwaltverein  
Littenstraße 11, D-10179 Berlin;  
Tel: + 49 30 72 61 52 126, Fax: +49 30 72 61 52 191  
E-Mail: [info@arge-baurecht.com](mailto:info@arge-baurecht.com)  
Internet: [www.arge-baurecht.com](http://www.arge-baurecht.com)

#### Deutscher Anwaltverein, Büro Brüssel

Avenue de la Joyeuse Entrée 1, B-1040 Bruxelles;  
Tel: + 32 2 280 28 12, Fax: +32 2 280 28 13;  
E-Mail: [bruessel@eu.anwaltverein.de](mailto:bruessel@eu.anwaltverein.de)  
Internet: [www.anwaltverein.de/bruessel](http://www.anwaltverein.de/bruessel)